



AUS DER ARBEIT DES BDS

I. Empfehlungen des BDS durch die Zentralbehörden

In der Nr. 9 der SchsZtg. hat der BDS die bis dahin eingegangenen Empfehlungen durch die Zentralbehörden veröffentlicht. Nachstehend werden weitere bekannt gegeben:

Der Niedersächsische Minister der Justiz
3180 — III 4. a2 2447/50

Hannover, den 7. August 1951
Richard-Wagner Straße 9

Betr.: Förderung des Bundes Deutscher Schiedsmänner e. V.

„Von Ihrem Schreiben vom 18. Juli 1951 und seinen Anlagen habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Ich begrüße es, dass in dem Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. eine zentrale Stelle geschaffen worden ist, die sich die Ausbildung und Fortbildung der Schiedsmänner sowie die Wahrung ihrer persönlichen Belange zur Aufgabe gestellt hat. Ich bin überzeugt, dass der Tätigkeit des Bundes der Erfolg nicht versagt bleiben wird.

pp.

Ich werde jedoch Ihr Schreiben zum Anlass nehmen, um die nachgeordneten Behörden über Ihre Ziele zu unterrichten und sie anzuweisen, sich für die auch von mir für richtig gehaltene engere Zusammenarbeit mit Ihnen zur Verfügung zu stellen.“ In Verfolg vorstehenden Schreibens hat der Niedersächsische Minister der Justiz am 30. 8. 1951 an die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle, Braunschweig und Oldenburg ein den BDS empfehlendes Schreiben gerichtet.

Es muss hier erwähnt werden, dass sich der Bezirksbeauftragte für den Landgerichtsbezirk Hannover, der gleichzeitig Landesbeauftragter des BDS für das Land Niedersachsen ist, in besonderer Weise für die Belange des BDS bei den Zentralbehörden des Landes Niedersachsen eingesetzt hat. Es ist zu erwarten, dass seine Bemühungen ganz besonders beachtliche Erfolge hinsichtlich der Unterstützung durch diese Behörden zeitigen werden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
R 1400 I C 2 Tgb. Nr. 7712/51

Düsseldorf, den 23. Aug. 1951
Haus der Landesregierung Do.

Von Ihrem Schreiben vom 8. Juni 1951 und den beigegeführten Anlagen habe ich mit Interesse Kenntnis genommen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



pp.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.